

V e r o r d n u n g

über das Anbringen von Hausnummernschildern in der Samtgemeinde Schladen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefaG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. Nr. 6/1998) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S.348), hat der Rat der Samtgemeinde Schladen in seiner Sitzung am 25. September 2001 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Pflicht zum Anbringen der Hausnummern

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind von ihren Eigentümern auf deren Kosten mit der von der Samtgemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Eigentümer im Sinne dieser Verordnung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.
- (2) Besteht das Grundstück aus mehreren selbstständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksstellen, so handelt es sich um selbstständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen.

§ 2

Art der Hausnummernschilder und der Anbringung

- (1) Es sind in jedem Fall wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
- (2) Das Nummernschild muss stets in einem gut sichtbaren und lesbaren Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.
- (3) Die Hausnummernschilder sind in einer Höhe von 2 bis 3 m neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Befindet sich dieser an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss das Nummernschild an der Straßenseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Ecke, angebracht werden.
- (4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße eingeschlossen, so ist das Nummernschild an der Einfriedung neben dem Eingang oder der Einfahrt anzubringen.

§ 3

Fristen

- (1) Die Samtgemeinde Schladen teilt den Grundstückseigentümern die Hausnummer mit.
- (2) Die Nummernschilder müssen an den Gebäuden innerhalb einer Frist von zwei Monaten angebracht werden, nachdem das Gebäude in Benutzung genommen worden ist. Für die erstmalige Vergabe von Hausnummern gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

§ 4

Entfernungsverbot

- (1) Es ist nicht gestattet, die Hausnummernschilder zu beseitigen, ohne Genehmigung der Samtgemeinde eine Änderung vorzunehmen oder ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.
- (2) Bei einer Änderung der bisherigen Hausnummer darf das alte Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass es noch lesbar bleibt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NGefaG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefaG mit einer Geldbuße bis zu **€5.113,00** geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08.09.1999 außer Kraft.

Schladen, den 25.09.2001

L a a s
Samtgemeindebürgermeister